

zin, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, einberufen. Sitzungen des Vorstandes werden auf Veranlassung des Vorsitzenden vom Hauptsekretär in Zusammenarbeit mit dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin einberufen. Die Mitglieder des Ausschusses bzw. des Vorstandes sind hierzu schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist zugleich die Tagesordnung zu versenden.

(3) Einladungen zu Sitzungen sollen den Mitgliedern des Ausschusses bzw. des Vorstandes mindestens 3 Wochen vorher zugehen.

(4) Die Ausschußmitglieder bzw. die Vorstandsmitglieder teilen dem Hauptsekretär bzw. dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich, schriftlich oder fernmündlich mit, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen. Die Mitteilung soll spätestens 4 Tage vor der Sitzung im jeweiligen Sekretariat eingehen.

§ 8

Unterausschüsse und Fachkommissionen

(1) Auf Vorschlag des Ausschusses oder seiner Sektionen kann der Vorstand innerhalb des Ausschusses oder seiner Sektionen

- a) ständige Unterausschüsse zur Behandlung spezieller Gebiete,
- b) zeitweilige Fachkommissionen zur Klärung besonderer Fragen

bilden. Zur Mitarbeit in den Unterausschüssen und Fachkommissionen können auch Fachvertreter herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

(2) Die Leiter der Unterausschüsse und Fachkommissionen des Ausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Minister für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, ernannt.

(3) Die Leiter der Unterausschüsse und Fachkommissionen der Sektion Humanmedizin werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Minister für Gesundheitswesen, die Leiter der Unterausschüsse und Fachkommissionen der Sektion Veterinärmedizin vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, ernannt.

§ 9

Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses bzw. die Leiter der Sektionen leiten die Sitzung. Sie bringen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Verlesung und unterbreiten es den Mitgliedern des Ausschusses bzw. seiner Sektionen zur Bestätigung.

(2) Die in der Tagesordnung enthaltenen Anträge und Anfragen werden vom Hauptsekretär bzw. vom Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, oder, wenn ein Beauftragter des Antragstellers geladen ist, von diesem vorgetragen. Danach wird das Ergebnis der vorbereitenden Arbeiten des Vorstandes und der Sekretäre (§ 5 Absätze 2 bis 5, § 6 Absätze 2 bis 6) mitgeteilt.

(3) Über jeden Punkt der Tagesordnung ist gesondert zu beraten und zu beschließen. Der Beschluß und seine Begründung sind vom Vorsitzenden des Ausschusses bzw. vom Leiter der betreffenden Sektion oder einem von ihm Beauftragten zu formulieren und ins Sitzungsprotokoll zu übernehmen.

(4) Auf die Sitzungen des Vorstandes finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäße Anwendung.

§ 10

Ausschluß der Öffentlichkeit und Protokoll

(1) Sitzungen des Ausschusses, seiner Sektionen und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Hiervon unberührt bleibt die Ladung von Beauftragten des Antragstellers (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2).

(2) Zur Erörterung besonderer Fragen können zu den Sitzungen Fachvertreter hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind (§ 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 1).

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist jedem Mitglied des Ausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

(4) Aus dem Protokoll jeder Sitzung des Ausschusses oder seiner Sektionen haben der Hauptsekretär bzw. der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, einen gekürzten Bericht in den einschlägigen Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Der Bericht ist vorher dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

Empfehlung

an die zuständigen zentralen staatlichen Organe

(1) Die Beschlüsse der Sektion Humanmedizin sind dem Ministerium für Gesundheitswesen, die Beschlüsse der Sektion Veterinärmedizin dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, die Beschlüsse des gesamten Ausschusses beiden zentralen staatlichen Organen mit je einer Ausfertigung des Protokolls innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung als Empfehlung zuzuleiten.

(2) Die im Abs. 1 genannten zentralen staatlichen Organe teilen ihre Entscheidung den zuständigen Sektionen bzw. dem gesamten Ausschuß in deren nächster Sitzung mit.

§ 12

Bericht des Vorstandes

(1) Die Leiter der Sektionen übergeben dem Vorstand jährlich einen Bericht über die in der Sektion geleistete Arbeit und die hieraus für die weitere Entwicklung des Arzneimittelwesens unter Berücksichtigung des Standes der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse gezogenen Schlußfolgerungen.

(2) Auf der Grundlage der Berichte der Sektionen arbeitet der Vorstand den Bericht über Tätigkeit und Schlußfolgerungen des gesamten Ausschusses aus und legt ihn nach Bestätigung durch den gesamten